

§ 30 BiBuG 2014 Anspruch auf Anerkennung

BiBuG 2014 - Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.08.2025

1. (1) Gesellschaften, welche die Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen, haben Anspruch auf Anerkennung.
2. (2) Vor Anerkennung darf ein Bilanzbuchhaltungsberuf nicht ausgeübt werden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at